



INHALT: Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ilmmünster und der Gemeinde Reichertshausen – Erstellung eines interkommunalen Gewerbegebiets auf dem Gelände des ehemaligen Milchwerks; Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG-; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ilmmünster und der Gemeinde Reichertshausen – Erstellung eines interkommunalen Gewerbegebiets auf dem Gelände des ehemaligen Milchwerks

Zweckvereinbarung zwischen

der Gemeinde Ilmmünster
vertr. d. d. 1. Bürgermeister Anton Steinberger
Freisinger Straße 3, 85304 Ilmmünster
und

der Gemeinde Reichertshausen
vertr. d. d. 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich
Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen

Vorbemerkung

Die Gemeinde Ilmmünster und die Gemeinde Reichertshausen beabsichtigen, im Bereich des ehemaligen Milchwerks ein interkommunales Gewerbegebiet zu realisieren. Mit diesem Vertrag wird die Zusammenarbeit der Beteiligten geregelt. Die Aufgabe der gesamten Bauleitplanung wird der Gemeinde Ilmmünster übertragen. Die Erschließungsaufgaben werden zwischen den Gemeinden aufgeteilt.

Gemeinsamer Grundgedanke des Vorhabens ist es, durch die interkommunale Kooperation der Beteiligten die wirtschaftliche Entwicklung auf einer ehemaligen Gewerbefläche zu fördern. Es soll eine hochwertige aber kostengünstige Infrastruktur bereitgestellt werden.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1094/18, 1094/30, 1645/7/T, 1646, 646/7, 1647/3, 1647/4 der Gemarkung Ilmmünster in der Gemeinde Ilmmünster und die Grundstücke Fl.Nr. 270/3, 270/4 und 325/36 der Gemarkung Reichertshausen in der Gemeinde Reichertshausen. Für die Durchführung der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für die Erschließung der Baugrundstücke ist die Gemeinde Ilmmünster zuständig. Die Gemeinde Ilmmünster übernimmt die Zuständigkeit für die straßenmäßige Erschließung. Die Errichtung der Wasserversorgungseinrichtungen erfolgt aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen dem KIG und der Gemeinde Ilmmünster. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die Gemeinde Reichertshausen bzw. den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ (vgl. § 1 Ziff. 5).

Bei den vorgenannten Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KommZG.

§ 1 Aufgaben

1. Die Gemeinde Reichertshausen überträgt der Gemeinde Ilmmünster

- a) die Aufgabe der Durchführung von Bauleitplanverfahren (insbesondere Aufstellung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahme einschließlich Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan);

- b) die Aufgaben zur Sicherung der Bauleitplanung (z.B. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen);
c) die Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB;
d) die Erteilung isolierter Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO;
e) die Aufgabe der Durchführung von Baulandumlegungsverfahren und
f) die Aufgabe der Erstellung von Verkehrsanlagen

für die in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung genannten Grundstücke und alle damit verbundenen Befugnisse und Rechte.

2. Im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebots (§ 2 Abs. 2 BauGB) und auf Grundlage vorstehender Vereinbarung wird die Gemeinde Ilmmünster die Bauleitplanung mit der Gemeinde Reichertshausen abstimmen. Ein Ziel der Planung ist, im Gebiet keine immissionsgefährdenden bzw. immissionsbelastenden Betriebe etc. aufzunehmen. Genehmigungsverfahren sollen, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen werden.
3. Für das gesamte Baugebiet soll die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ilmmünster zur Anwendung kommen.
4. Die Aufgabe der Wasserversorgung soll durch das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft (KIG) der Gemeinde Reichertshausen durchgeführt werden. Dazu wird das KIG eine gesonderte Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ilmmünster abschließen.
5. Die Abwasserbeseitigung soll über die Gemeinde Reichertshausen bzw. den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ erfolgen. Da es sich dabei um einen Innenverband handelt, überträgt mit vorstehender Vereinbarung die Gemeinde Ilmmünster für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans die Aufgabe der Abwasserentsorgung auf die Gemeinde Reichertshausen. Zur Umsetzung der Abwasserentsorgung werden die Gemeinde Reichertshausen bzw. der Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ mit dem Vorhabenträger gesonderte Regelungen bzw. Vereinbarungen im Rahmen einer Sondervereinbarung treffen. Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass der Abschluss einer Sondervereinbarung Voraussetzung für eine ordnungsgemäß gesicherte Erschließung des Plangebiets ist und daher vor Inkrafttreten des Bebauungsplans zu regeln ist.

§ 2 Satzungsrecht

Mit der Erstellung von Verkehrsanlagen überträgt die Gemeinde Reichertshausen auch die Aufgabenhoheit für die in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten Grundstücke bezüglich der Erschließungsanlagen (Straße).

Die Gemeinde Ilmmünster erhält damit das Recht, für diese Grundstücke Erschließungsbeiträge nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gilt für die genannten Grundstücke die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) – (Anlage 1) der Gemeinde Ilmmünster in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Kosten

Die Kosten für die in § 1 übertragenen Aufgaben trägt die Gemeinde Ilmmünster.

§ 4 Gewerbesteueraufteilung

Die Gewerbesteuer aus dem interkommunalen Gewerbegebiet wird im Verhältnis 65 % (Gemeinde Ilmünster) zu 35 % (Gemeinde Reichertshausen) aufgeteilt.

§ 5

Dauer und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, nicht aber vor dem 31.12.2038, erfolgen. Für diesen Fall verpflichten sich die Gemeinde Ilmünster und die Gemeinde Reichertshausen die weitere ordnungsgemäße Wasserversorgung, die weitere ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und straßenmäßige Erschließung des betroffenen Gebiets und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen rechtzeitig durch einvernehmliche Regelung sicherzustellen bzw. zu klären.

Eine außerordentliche Kündigung wird von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung nicht berührt. Sie hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Einsichtsrecht

Die Gemeinde Reichertshausen hat ein umfassendes Einsichtsrecht in die Unterlagen zur Bauleitplanung.

§ 7

Sonstiges

Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Schlichtung anzurufen.

Mögliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die restlichen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 8

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Ilmünster und in der Gemeinde Reichertshausen in Kraft.

Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Ilmünster, 01.02.2019	Reichertshausen, 01.02.2019
Anton Steinberger 1. Bürgermeister	Reinhard Heinrich 1. Bürgermeister

Die am 01.02.2019 geschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ilmünster und der Gemeinde Reichertshausen - Erstellung eines interkommunalen Gewerbegebiets auf dem Gelände des Milchwerks wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG wird hiermit genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.02.2019
Landratsamt

Martin Wolf, Landrat

„Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKro- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015, GVBl S. 458) folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2

Sitzungsentschädigung

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder

eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt für Kreisräte 70,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3

Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger

(1) Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

(2) Für Mitglieder des Sozialausschusses gelten die Bestimmungen des § 2 entsprechend.

§ 4

Fraktionen

(1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 310,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.

(2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 89,00 € zuzüglich 7,00 € pro Mitglied der Fraktion.

(3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.

(4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 155,00 €.

§ 5

Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- 1.1 den weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKro) 10 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts
- 1.2 den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.
- 1.3 den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
- 1.4 den Kreisheimatpfleger 310,00 € mtl.
- 1.5 den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
- 1.6 den Leiter der Kreisbildstelle 350,00 € mtl.
- 1.7 den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
- 1.8 die Jagdbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagdbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
- 1.9 die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
 - a. Kreisbrandrat 1.201,50 € mtl.
 - b. Kreisbrandinspektor 675,90 € mtl.
 - c. Kreisbrandmeister 300,50 € mtl.
 (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach der AVBayFWG)
- 1.10 die Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreis-

brandinspektion sind, die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG)

1.11 die Mitglieder der Naturschutzwacht

- a. Naturschutzwächter 300,00 € jährlich sowie 50 % der im Rahmen der Ausbildung zum Naturschutzwächter anfallenden notwendigen Fahrtkosten
- b. im Rahmen des Bibermanagements beauftragte Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
- c. Biberberater 200,00 € jährlich für pauschal 25 Stunden, für jede darüber hinaus geleistete Stunde 8,00 €
- d. Fledermausberater
 - bis 10 Beratungen vor Ort: 50,00 Euro pro Kalenderjahr
 - 11 bis 20 Beratungen vor Ort: 100,00 Euro pro Kalenderjahr
 - 21 und mehr Beratungen vor Ort: 5,00 Euro pro Einsatz (solange Haushaltsmittel von 2.000,00 Euro nicht ausgeschöpft sind)
 - Pflegestelle für verletzte Tiere: 300,00 Euro pro Kalenderjahr
 - Kosten für notwendige Impfungen, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden
- e. Wespen- und Hornissenberater
 - bis 10 Beratungen/ Kontrollen vor Ort: 50,00 Euro pro Kalenderjahr
 - 11 bis 20 Beratungen/ Kontrollen vor Ort: 100,00 Euro pro Kalenderjahr
 - ab 21 Beratungen/ Kontrollen vor Ort: 5,00 Euro pro Einsatz (solange Haushaltsmittel von 2.000,00 Euro nicht ausgeschöpft sind)
 - Umsiedlung eines Nestes: 20,00 Euro pro Einsatz

Reisekosten für die in Buchst. a. – e. genannten Personen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

1.12 die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises Beschäftigten jährlich insgesamt 1.000,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Beschäftigten erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.

1.13 die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

1.14 die Schiedsrichter bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren (nur Reisekosten)

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 1.11 und 1.12 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2018 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.03.2019

Martin Wolf, Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3161008275

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen, 26.02.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Stefan Maier

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunden aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunden binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Heinz jun. Hüttinger	3162085546
Heinz jun. Hüttinger	4162091690

Ingolstadt, 22.02.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 11.03.2019